

Amt für Migration und Integration  
 Aufenthalt und Beschäftigung

Ansprechpartner/in: Sabine Ludwig

 Durchwahl: 0751/85-9817  
 Telefax: 0751/85-779817  
 E-Mail: S.Ludwig@rv.de

 Dienstgebäude: Schützenstraße 69  
 88212 Ravensburg  
 207

ÖPNV:

 Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
 nachmittags  
 Mo.-Mi. 13.30 - 15.30 Uhr  
 Do. 13.30 - 17.30 Uhr

 Aktenzeichen: MI/071/Lu  
 Ihr Schreiben vom/AZ:

Datum: 19.02.2020

 An das  
 Sitzungsbüro  
 auf dem Dienstweg

## Anfrage der FDP-Fraktion zur Abschiebep Praxis im Landkreis Ravensburg vom 17.11.2019

### Vorbemerkung

Ausländer, die eine sog. Duldung haben, sind vollziehbar ausreisepflichtig. Dies bedeutet, dass sie Deutschland verlassen müssen. Tun sie das nicht freiwillig, so droht die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht in Form einer Abschiebung.

Im Fokus der politischen Diskussion steht die Frage, inwieweit Integrationserfolge von geduldeten Ausländern zu einer anderen Beurteilung führen können. Konkret: Sollen geduldete Ausländer bzw. Flüchtlinge, die einer sozialpflichtigen Beschäftigung nachgehen, abgeschoben werden oder sollen sie ein Bleiberecht erhalten?

Auf Bundesebene und noch verstärkt auf Landesebene wird dieses Thema intensiv diskutiert. So erschienen beispielweise am 30.01. und am 06.02.2020 Artikel in der „Schwäbischen Zeitung“ zu diesem Thema.

Maßgeblich ist, dass nach der geltenden Rechtslage die Integrationsfaktoren nur beschränkt berücksichtigt werden. Die neu eingeführte sog. Beschäftigungsduldung hat einen eingeschränkten Anwendungsbereich. Neben einer Beschäftigungsdauer von 18 Monaten ist weiter Voraussetzung, dass der Status der Duldung schon 12 Monate besteht. Werden Maßnahmen zur Abschiebung schon vorher eingeleitet, greift die Beschäftigungsduldung nicht. Daher bemängeln viele, dass diese Regelung nicht weit genug gehe. So macht sich z.B. die Unternehmerinitiative „Bleiberecht durch Arbeit“ für geduldete Flüchtlinge in Beschäftigung stark.

In der aktuellen politischen Diskussion auf Landesebene geht es um Fragen der Grenzen der Auslegung der entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen, um Möglichkeiten einer Priorisierung bei Abschiebungen sowie um ein Antragsrecht von Unternehmen bei der Härtefallkommission.

Die Zuständigkeit bei Abschiebungen liegt in Baden-Württemberg zentral beim Regierungspräsidium Karlsruhe. Es ist landesweit zuständig für Maßnahmen von Entscheidungen zur Beendigung des Aufenthalts bei abgelehnten Asylbewerbern und sonstigen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern sowie deren Familienangehörigen, § 8 der Verordnung der Landesregierung und des



Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylverfahrensgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (AAZuVO).

Das Landratsamt und die großen Kreisstädte als sog. Untere Ausländerbehörden übermitteln ihre Kenntnisse an das Regierungspräsidium. Dabei werden sowohl Integrationserfolge, als auch „belastende“ Umstände weitergegeben. Die Entscheidung jedoch wird vom Regierungspräsidiums Karlsruhe eigenständig getroffen.

Nachfolgende Antworten beziehen sich grundsätzlich nur auf den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes, es sei denn, der Landkreis ist als Bezugsgröße ausdrücklich genannt. Die Großen Kreisstädte Leutkirch, Ravensburg, Wangen und Weingarten verfügen über eigenständige Ausländerbehörden. Dem Landratsamt Ravensburg ist es daher grundsätzlich nur möglich, statistische Daten über die in seinem Zuständigkeitsbereich gemeldeten Ausländern zu erheben.

1. *Werden auch im Landkreis Ravensburg Migranten mit ungeklärten Aufenthaltsstatus oder eine Duldung abgeschoben, die über eine Arbeitsstelle als Auszubildende oder auf andere Weise sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind?*

**Antwort:** ja

- a) *Falls ja, wie viele solcher Abschiebungen fanden in den Jahren 2015 bis 2019 statt?*

**Antwort:** Nur die Gesamtzahl aller Fälle lässt sich beziffern, allerdings wurde statistisch nicht erfasst, ob sich die abgeschobenen Ausländer in einem Beschäftigungsverhältnis befanden.

Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Landratsamts Ravensburg wurden im Jahr 2015 keine Abschiebungen durchgeführt. Im Jahr 2016 wurden 15 Personen abgeschoben.

Im gesamten Landkreis (d.h. im Zuständigkeitsbereich aller Ausländerbehörden des Landkreises) wurden  
2017 - 39 Personen,  
2018 - 68 Personen und  
2019 – 32 Personen abgeschoben.

- b) *In welche Länder mit welcher Anzahl von Personen fanden diese Abschiebungen statt?*

**Antwort:** Es erfolgt keine statistische Erfassung, in welche Länder (Heimatstaat oder im Rahmen des Dublin-III-Verfahrens) eine Abschiebung erfolgt.

2. *Gibt es Verwaltungsvorschriften zur Abschiebung solcher Migranten? Falls ja welche?*

**Antwort:** Verwaltungsvorschrift des Bundesinnenministeriums zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG-VwV), Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes und zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber und sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer durch die Landesbehörde (VwV Asyl/Rückführung)

3. *Wie viele der Migranten in Beschäftigung im Landkreis Ravensburg erfüllen Voraussetzungen der durch den Bundesgesetzgeber novellierten Beschäftigungsduldung, die zum 1.1.2020 in Kraft tritt?*

**Antwort:** Im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Ravensburg wurden bisher 2 Beschäftigungsduldungen erteilt. Die Voraussetzungen werden fallbezogen gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe geprüft. Die höhere Ausländerbehörde entscheidet allein über die Erteilung einer Beschäftigungsduldung.

4. *Ist dem Landkreis Ravensburg der in der Vorbemerkung genannte Erlass des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu Ermessenduldungen bekannt?*
- a) seit wann wird dieser Erlass angewandt?*
  - b) Inwiefern hat sich dieser Erlass im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand bei der Abschiebung von Migranten in Beschäftigung im Landkreis Ravensburg bemerkbar gemacht?*
  - c) Inwiefern unterscheidet sich der Erlass zu den Voraussetzungen der novellierten Beschäftigungsduldung?*

**Antwort:** Die Erlässe des Innenministeriums vom 14.11.2018 und 26.03.2019 über die Erteilung von Ermessensduldungen für Ausbildungen zum Alten- bzw. Krankenpflegehelfer bzw. für Einstiegsqualifizierungen im Vorfeld von Ausbildungsduldungen und Ermessensduldungen im Vorgriff auf die geplante Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG-neu sind bekannt. Das zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe wendet die Erlässe seit Bekanntgabe durch das Ministerium an.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermessensduldung im Vorgriff auf die geplante Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG-neu konnten bisher nur wenige Ausländer erfüllen. Die in § 60d AufenthG geregelte Beschäftigungsduldung enthält im Gegensatz zu dem Erlass des Innenministeriums vom 26.03.2019 Stichtagsregelungen. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungsduldung erfüllten hingegen weitaus mehr geduldete Ausländer.

5. *Ist es richtig, dass bezüglich der Abschiebung der erwähnten Migranten generell Ermessensspielräume im Ausländer- und Aufenthaltsrecht eröffnet sind?*
- a) Falls ja, welche? Werden diese genutzt und in welcher Form?*
  - b) Falls nein, weshalb nicht?*

**Antwort:** Ermessen ist in den Fällen des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG eröffnet, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit des Ausländers erfordern. Wie eingangs dargestellt, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Entscheidung über die Erteilung und Verlängerung von Duldungen sowie für die Einleitung und Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen landesweit zuständig.

6. *Sind Klagen von betroffenen Migranten aus dem Landkreis Ravensburg anhängig, die sich auf einen Ermessens Fehlgebrauch oder Ermessensnichtgebrauch bei der Abschiebeentscheidung berufen?*
- a) Falls ja, in welcher Anzahl?*
  - b) Wie wurden abgeschlossene Verfahren seit dem Jahr 2015 bezüglich Klagen von Migranten aus dem Landkreis Ravensburg entschieden?*

**Antwort:** Die Verwaltungsverfahren führt das Regierungspräsidium Karlsruhe in eigener Zuständigkeit. Die untere Ausländerbehörde kann zu anhängigen Klage- oder Eilverfahren keine Auskünfte erteilen.

7. *Fanden seitens des Landratsamts Ravensburg Gespräche mit dem zuständigen Regierungspräsidium statt, um Abschiebungen des genannten Personenkreises zu unterlassen?*
- a) Falls ja, wann, mit wem und mit welchem Ergebnis?*

*b) Falls nein, weshalb nicht?*

**Antwort:** Die Ausländerbehörden des Regierungspräsidium Karlsruhe und des Landratsamt Ravensburg tauschen sich täglich Informationen zu Sachverhaltsänderungen aus. Dabei werden durch die Unteren Ausländerbehörden sowohl Integrationserfolge, als auch „belastende“ Umstände weitergegeben. Die Ausländerbehörden wenden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Rahmen des geltenden Rechts (Gesetz und Rechtsprechung) Ermessen an. Das Landratsamt erhält generell keine Informationen zu anstehenden Abschiebungen, vgl. § 97a AufenthG (Geheimhaltungspflichten).